

# Verschärfung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

- Folgen für die kirchlichen  
Körperschaften des  
öffentlichen Rechts



- ▶ **Tätigkeiten von jPdöR nur steuerbar, soweit sie im Rahmen eines **Betriebes gewerblicher Art (BgA)** ausgeübt werden (§ 2 Abs. 3 UStG)**
- ▶ **Auffassung Finanzverwaltung:**
  - ▶ **BgA erst ab einem Umsatz von 30.678 € (KStR 2015: 35.000 €) p.a., bezogen auf jeweils gleichartige Tätigkeiten**
  - ▶ **Vermögensverwaltung** durch jPdöR nicht steuerbar
  - ▶ **Relativ weite Definition des (steuerfreien) Hoheitsbetriebs**
  - ▶ **Beistandsleistungen** bzw. **Amtshilfen** nicht steuerbar

## Steueränderungsgesetz 2015 v. 2.11.2015

- Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebende § 2 Abs. 3 UStG wird gestrichen
- und **durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.**

### Eckpunkte der neuen Rechtslage

- ▶ § 2 b UStG n. F. befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den KöR im Rahmen der sog. „**öffentlichen Gewalt**“ obliegen.
- ▶ Für privatrechtlichen Betätigungen gelten uneingeschränkt die allgemeinen Regelungen des UStG:
  - ▶ Begriff der **Vermögensverwaltung** irrelevant
  - ▶ Begriff **Betrieb gewerblicher Art** irrelevant
  - ▶ Aufgriffsgrenze des **BgA in Höhe von 35.000 EUR** irrelevant

## Neues Prüfungsschema:

Körperschaft des öffentlichen Rechts wird tätig auf

### Privatrechtlicher Grundlage

= **Unternehmer**

- ▶ Der Umsatz aus privatrechtlichen Tätigkeiten wird vollständig der Umsatzsteuer unterworfen (*sofern im UStG keine allgemeingültigen Ausnahmen vorgesehen sind*).

**Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft (insb. § 2 Abs. 1 UStG).**

### Öffentlich-rechtlicher Grundlage

= **grundsätzlich hoheitlich und damit kein Unternehmer**

- ▶ es sei denn, es handelt sich um eine wettbewerbsrelevante Tätigkeit (= Unternehmer)
- ▶ Enge Voraussetzungen für die Zusammenarbeit von JPdöR

**Es gilt die Sonderregelung des § 2 b UStG.**

- ▶ Kirchliche KÖR sind in gleicher Weise wie andere jPdöR von der Gesetzesänderung betroffen. Die Anwendung des § 2 b UStG bereitet den kirchlichen KÖR im Hinblick auf den zentralen Rechtsbegriff der „**öffentlichen Gewalt**“ Schwierigkeiten.
- ▶ Die generelle Besteuerung von Tätigkeiten auf privatrechtlicher Tätigkeit und im Rahmen der Vermögensverwaltung hat zur Folge, dass eine Vielzahl der bisher steuerfreien kirchl. KÖR umsatzsteuerpflichtig werden.

### Problematik:

- ▶ Immenser organisatorischer Aufwand erforderlich (ehrenamtlich geprägte örtliche Rechtsträger)
- ▶ Derzeitige Buchhaltungsprogramme nur bedingt für steuerliche Erfassung der Geschäftsvorfälle geeignet
- ▶ Umsätze der Kirchengemeinde müssen vollständig erfasst werden; hierbei sind unselbständiger Verbände (kfd, Kirchenchöre, etc.) zu berücksichtigen
- ▶ Abgrenzungsschwierigkeiten privat-rechtliches <> öffentlich-rechtliches Handeln (Beispiel: Pfarrfest)

## ○ Altes Recht: Umsatzbesteuerung bei BgA-Begriff



- Eine Kirchengemeinde wirbt Anzeigen für ihre Gemeindebriefe ein und erzielt hierbei einen Jahresumsatz von **20.000 EUR**.



- Gleichzeitig erwirtschaftet sie über die Stromerzeugung durch eine Photovoltaikanlage jährlich **22.000 EUR**



- und aus dem Verkauf von Speisen und Getränken beim Pfarrfest, bei einem Basar etc. weitere **25.000 EUR**.

Da, bezogen auf die verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Umsatzgrenze von 35.000 EUR jeweils nicht erreicht wird, begründet die Gemeinde keinen BgA.

▶ **keine Umsatzsteuer**

## ○ Neues Recht: nach *allgemeinen* Regeln des UStG



- Eine Kirchengemeinde wirbt Anzeigen für ihre Gemeindebriefe ein und erzielt hierbei einen Jahresumsatz von **7.000 EUR**.



- Gleichzeitig erwirtschaftet sie über die Stromerzeugung durch eine Photovoltaikanlage jährlich **5.000 EUR**



- und aus dem Verkauf von Speisen und Getränken beim Pfarrfest, bei einem Basar etc. weitere **6.000 EUR**.

Da der Gesamtumsatz bei 18.000 EUR liegt und damit der Schwellenwert gem. § 19 UStG von 17.500 EUR überschritten wird, sind die v.g. Umsätze komplett zu versteuern. Die Gemeinde kann in Folge dessen die Vorsteuern geltend machen

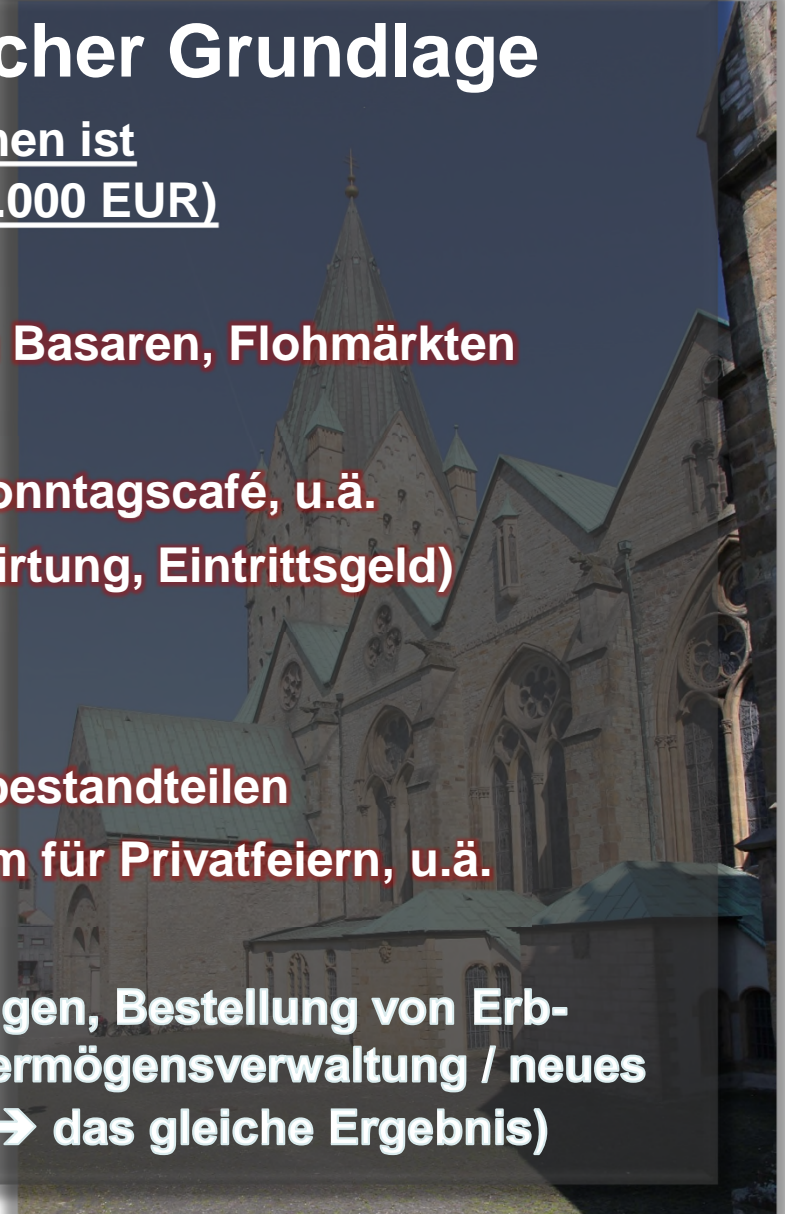


**Umsatzsteuerpflicht**



## Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage

- ▶ bisher: USt., sofern ein BgA anzunehmen ist  
(= je gleichartige Tätigkeit jeweils > 35.000 EUR)
- ▶ Zukunft: in Summe > 17.500 EUR p.a
- Einnahmen aus der Durchführung von Basaren, Flohmärkten
- Weihnachtsbaumverkauf
- „Eine-Welt-Läden“, Gemeindetreffs, Sonntagscafé, u.ä.
- Pfarrfeste, Karnevalsfeiern, usw. (Bewirtung, Eintrittsgeld)
- Kegelbahnen, Gaststättenbetrieb
- Photovoltaikanlagen
- Durchführung von Reisen mit Freizeitbestandteilen
- Kurzfristige Vermietungen im Pfarrheim für Privatfeiern, u.ä.
- Sponsoring
- ▶ langfristige Vermietungen, Verpachtungen, Bestellung von Erbbaurechten (bisher nicht steuerbare Vermögensverwaltung / neues Recht: i.d.R. steuerfrei gem. § 4 UStG → das gleiche Ergebnis)





## Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 UStG)

- Die jPdÖR kann dem Finanzamt gegenüber erklären, dass sie die bisherige Rechtslage für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
- **Die Optionserklärung ist bis spätestens 31.12.2016 abzugeben (Ausschlussfrist)!**
- vgl. Anschreiben der Gemeindeverbände in den Monaten Mai und Juni mit der Aufforderung an die Kirchengemeinden (und ggf. weitere jPdÖR auf Ortskirchenebene), die vorbereiteten Erklärungen an die örtlichen Finanzämter weiterzuleiten.
- Damit ist ein Übergangszeitraum gewährleistet, um die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können.

## bis 31.12.2016 (1)

- § 2 Abs. 3 UStG (a.F.) ist in jedem Fall weiter anzuwenden
- Erstinformation der Kirchengemeinden über § 2 b UStG
  - Rundschreiben: **15.03.16**
  - KA-Veröffentlichung: **04/2016**
  - Newsletter „Informationen zur Kirchenvorstandsarbeit“: **07.04.16**
- AG „Umsetzung § 2 b im Erzbistum Paderborn“ nimmt Arbeit auf (**Mrz. '16**)
- Informationen über den umfassenden Systemwechsel u.a.
  - auf der Ebene der Gemeindeverbände: Information der Fachbereichsleiter Finanzen (**22.10.15**) und der Geschäftsführer (**02.12.15**)
  - und im Kirchensteuerrat (**27.11.15, 21.05.16**)
- Abgabe der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG für jede Kirchengemeinde *und* ggf. für weitere jPdöR auf Ebene der KG (z.B. Stellenvermögen, Fabrikvermögen, Stiftungen (**Anschreiben der Gemeindeverbände in Mai u. Juni mit vorbereiteten Erklärungen**))
- Informationsveranstaltungen für KVs und ADMs
  - **07.09.16 Akademie Schwerte**
  - **10.09.16 Liborianum Paderborn**
  - **17.09.16 Kirchenzentrum Olpe-Rüblinghausen**

**bis 31.12.2016 (2)**

- Problemaufriss im Rahmen der Verbandsversammlungen der Gem. Verb.
- Veröffentlichung BMF-Schreibens zu § 2 b UStG (~ Ende 2016)

**01.01.2017 - 31.12.2020**

- Weitere Beratungen / Verhandlungen zwischen Kirchen und Finanzministerien auf Bundes- und Landesebene zur Auslegung des § 2 b UStG
- Erstellung von Formulierungshilfen / u.a. Überarbeitung der Broschüre „Steuerpflichten der Kirchengemeinden“
- Vorbereitung auf Ebene der Kirchengemeinden
  - vollständige Erfassung aller steuerrelevanter Umsätze (u. Vorsteuern)
  - Einbindung der unselbständigen Verbände und Gruppierungen
  - Auswirkungen auf FiBu (neue Software? Schnittstelle Elster)
  - Schaffung der notwendigen Strukturen für eine permanente steuerliche Begleitung der KG (Steuerberater? Know-how Gemeindeverbände?)
  - weitere Schulungen, Informationsveranstaltungen, Rundschreiben

**(spätestens) ab 01.01.2021**

- zwingende Anwendung der neuen Rechtslage

## 01.01.2017 - 31.12.2020

- Beratungen / Verhandlungen zwischen Kirchen und Finanzministerien auf Bundes- und Landesebene basierend auf BMF-Schreiben
  - insb. Klärung von Auslegungs- und Abgrenzungsfragen zum § 2 b UStG („*Was bleibt nicht steuerbar? Was ist zu versteuern?*“)
- Erstellung von Formulierungshilfen / u.a. Überarbeitung der Broschüre „Steuerpflichten der Kirchengemeinden“
- Vorbereitung auf Ebene der Kirchengemeinden
  - vollständige Erfassung aller steuerrelevanter Umsätze (u. Vorsteuern)
  - Einbindung der unselbständigen Verbände und Gruppierungen
  - Auswirkungen auf FiBu (neue Software? Schnittstelle Elster)
  - Schaffung der notwendigen Strukturen für eine permanente steuerliche Begleitung der KG (Steuerberater? Know-how Gemeindeverbände?)
  - Schulungen, Informationsveranstaltungen, Rundschreiben

**[KV-Bildungstage 05.11.16 Dortmund | 11.03.17 Paderborn]**

## (spätestens) ab 01.01.2021

- zwingende Anwendung der neuen Rechtslage

**Für weitergehende Informationen, Rückfragen, etc. steht Ihnen zur Verfügung:**

**Erzbischöfliche Generalvikariat  
Hauptabteilung Finanzen – Stabstelle Steuern (6.01)  
Domplatz 3, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251/125-1225  
E-Mail: [steuerwesen@erzbistum-paderborn.de](mailto:steuerwesen@erzbistum-paderborn.de)**

**Rückfragen gerne an**

- **Wolfgang Schulte**
- **Roland Schmitz**

**Kontaktdaten: s.o.**

**Tel.: 05251/125-1547**

**[roland.schmitz@erzbistum-paderborn.de](mailto:roland.schmitz@erzbistum-paderborn.de)**

**Haftungsausschluss**

Die Präsentation stellt eine Orientierungshilfe zur Steuerthematik dar. Für den Einzelfall kann keine Gewährung in Bezug auf Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für den konkreten Sachverhalt ist eine weiter gehende fachlich versierte Beratung unabdingbar bzw. eine Anfrage beim zuständigen Finanzamt geboten.